

Vorsorgevollmacht

1. Anwendungsbereich

Meist kann sich jeder selbst um seine Angelegenheiten kümmern. Es sind aber Situationen denkbar, wo dies – ggfs. auch nur vorübergehend – nicht (mehr) der Fall ist, z.B. bei fortgeschrittener Demenz, einer zeitweisen Bewusstlosigkeit etc. Für solche Situationen kann durch eine entsprechende Vollmacht Vorsorge getroffen werden. In dieser sogenannten Vorsorgevollmacht kann ein geschäftsfähiger Erwachsener eine oder mehrere Personen seines Vertrauens bevollmächtigen, für ihn tätig zu werden, wenn er sich nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Der bzw. die Bevollmächtigte/n kann/können dann als Vertreter für den Vollmachtgeber handeln.

Besteht keine Vorsorgevollmacht, wird das Betreuungsgericht – soweit erforderlich – auf Antrag oder auch von Amts wegen einen Betreuer bestellen. Eine solche Betreuung ist meist nicht gewünscht und kann in vielen Fällen durch eine Vorsorgevollmacht verhindert werden – zumindest aber kann innerhalb der Vorsorgevollmacht eine sogenannte Betreuungsverfügung getroffen, also bestimmt werden, wer zum Betreuer bestellt werden soll, wenn eine Betreuung – trotz Vorsorgevollmacht – erforderlich werden sollte. In dieser Betreuungsverfügung können neben Wünschen zur Auswahl des Betreuers auch solche zur Durchführung der Betreuung festgelegt werden. Solange diese nicht dem Betreuten schaden, sind sie für Gericht und Betreuer bindend.

2. Inhalt

Der Inhalt der Vorsorgevollmacht kann frei bestimmt werden. Der Vollmachtgeber kann selbst entscheiden, welche Rechte er dem Bevollmächtigten einräumt.

In einer Vorsorgevollmacht kann – und sollte – auch geregelt werden, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist, mit sich selbst Rechtsgeschäfte abzuschließen, ob er also vom Verbot des Selbstkontrahierens des § 181 BGB befreit werden soll. Ebenso können Feststellungen dazu getroffen werden, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist, Dritten Untervollmacht zu erteilen und falls ja, in welchen Fällen. In persönlichen Angelegenheiten dürfte die Erteilung von Untervollmachten nicht sinnvoll sein – inwieweit sie überhaupt zulässig ist, ist noch nicht geklärt.

Soll nur ein Bevollmächtigter bestellt werden, ist sinnvoll, zumindest einen Ersatzbevollmächtigten zu benennen für den Fall, dass der ursprünglich benannte Bevollmächtigte wegfällt.

Werden mehrere Bevollmächtigte genannt, sollte geregelt werden, ob jeder von ihnen einzeln handlungsbefugt ist oder nur alle gemeinsam. Man kann dies auch variieren abhängig von Art und Bedeutung der jeweiligen Handlung.

Sinnvoll kann auch sein, die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten zu lassen, damit der Bevollmächtigte noch bis zur Eröffnung eines Testaments oder Erteilung eines Erbscheins handlungsfähig ist.

a) vermögensrechtliche Angelegenheiten

Eine Vorsorgevollmacht kann als sogenannte Generalvollmacht erteilt werden und somit eine Vertretung in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten ermöglichen. Es können aber auch einzelne vermögensrechtliche Bereiche ausgewählt oder ausgeschlossen werden. Eine uneingeschränkte Generalvollmacht berechtigt zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte bzw. ähnlicher Handlungen, bei denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Ein Bevollmächtigter unterliegt in vermögensrechtlichen Angelegenheiten keiner Kontrolle, sofern der Vollmachtgeber diese nicht selbst ausübt. Ein Betreuer hingegen benötigt für besonders schwerwiegende Rechtsgeschäfte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. Insoweit findet bei einer Betreuung also zumindest teilweise eine gerichtliche Kontrolle statt, die bei einer Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht existiert. Schenkungen beispielsweise darf ein Betreuer von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht vornehmen, ein Bevollmächtigter hingegen schon. Diesbezüglich sind aber in der Vorsorgevollmacht einschränkende Regelungen möglich.

Auch wenn sich aus dem Wortlaut der Vollmacht ergibt, dass der Bevollmächtigte von ihr erst Gebrauch machen darf, wenn der Vollmachtgeber selbst an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert ist, ist die Vollmacht dennoch im Außenverhältnis - also Dritten gegenüber - gleich wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine Ausfertigung in den Händen hält und diese vorlegt. Auch insoweit sind Einschränkungen möglich - wenn solche Einschränkungen gewünscht sind, sollten diese im Einzelnen besprochen werden.

Wegen der erheblichen Missbrauchsmöglichkeiten sollte eine Vollmacht nur Personen erteilt werden, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

b) persönliche Angelegenheiten

In persönlichen Angelegenheiten benötigt auch ein Bevollmächtigter für folgende Angelegenheiten eine Genehmigung des Betreuungsgerichts:

- Bei der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 BGB), es sein denn, dass zwischen behandelndem Arzt und Bevollmächtigten Einvernehmen darüber besteht, dass die Behandlung dem in einer wirksamen Patientenverfügung festgelegten Willen des Vollmachtgebers entspricht.
- Die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme der Vollmachtgeber stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 2 BGB) es sein denn, dass zwischen behandelndem Arzt und Bevollmächtigten Einvernehmen darüber besteht, dass die Behandlung bzw. das Unterlassen der Behandlung dem in einer wirksamen Patientenverfügung festgelegten Willen des Vollmachtgebers entspricht.
- Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Vollmachtgebers. Eine solche ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Vollmachtgebers erforderlich ist, weil aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und dies ohne Unterbringung des Vollmachtgebers nicht durchgeführt werden kann, dieser aber die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (§ 1906 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch, wenn der Vollmachtgeber sich bereits in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und

ihm durch mechanische Vorrichtungen, sowie Medikamente oder auf anderer Weise über einen längeren Zeitraum regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1906 Abs. 4 BGB).

- Ebenfalls benötigt der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn eine Untersuchung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Vollmachtgebers widerspricht, eine ärztliche Zwangsmaßnahme aber zum Wohl des Vollmachtgebers notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden, der Vollmachtgeber aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann, der Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartende Beeinträchtigung deutlich übersteigt, die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchgeführt wird und die gebotene medizinische Versorgung einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist und zuvor mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Vollmachtgeber von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (§ 1906a Abs. 1 BGB).

Über dieses Genehmigungserfordernisse kann der Vollmachtgeber nicht verfügen, er kann sie also nicht wirksam ausschließen. Es handelt sich um zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Für alle oben aufgeführten Maßnahmen, in denen das Betreuungsgericht Kontrollmöglichkeiten hat, gilt eine Vollmacht nur, wenn in diese schriftlich formuliert wurde und in ihr die entsprechende Maßnahme ausdrücklich von der Vollmacht erfasst ist.

3. Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht formfrei erteilt werden. Aus Beweisgründen sollte und in den oben genannten persönlichen Angelegenheiten muss sie aber zumindest schriftlich formuliert werden.

Weitere Formvorschriften gelten, wenn eine Vollmacht beispielsweise auch für Immobiliengeschäfte gedacht ist oder dem Handelsregister vorgelegt werden

soll. Dann muss sie zumindest öffentlich beglaubigt werden. In manchen Fällen wie beispielsweise für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages ist notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Eine notarielle Beurkundung hat zusätzlich den Vorteil, dass rechtssichere Formulierungen gewählt werden und eine entsprechende Belehrung über die Tragweite einer Vollmacht erfolgt. Auch hat sich der Notar über die Identität des Vollmachtgebers vergewissert und er trifft Feststellungen zu dessen Geschäftsfähigkeit. Eine notariell beurkundete Vollmacht wird beim Notar verwahrt, sodass auch nach längerer Zeit Ausfertigungen erteilt werden können.

Es besteht die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zu registrieren. Jedes Gericht fragt im konkreten Fall vor Einrichtung einer Betreuung nach, ob eine entsprechende Registrierung vorliegt. So ist sichergestellt, dass die Existenz einer Vorsorgevollmacht auch berücksichtigt wird. Zu einer Registrierung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer wird daher dringend geraten. Wer seine Vorsorgevollmacht beim zentralen Vorsorgeregister hat registrieren lassen, erhält eine scheckkartengroße ZVR-Card, die er bei sich tragen kann und welche einen Hinweis auf die erteilte Vollmacht gibt, sodass im konkreten Fall eine Rückfrage beim zentralen Vorsorgeregister veranlasst werden kann.

4. Widerruf

Eine Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich widerruflich. Der Widerruf muss gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen. Unter Umständen kann sinnvoll sein, auch Dritte von dem Widerruf zu informieren. Die dem Bevollmächtigten ausgehändigte Ausfertigung der Vollmacht sollte unbedingt zurückverlangt werden. Solange ein Bevollmächtigter eine Ausfertigung vorlegen kann, darf ein Dritter von einer wirksamen Vollmachtserteilung ausgehen. Es kann also ein arglistig handelnder Bevollmächtigter mit einem gutgläubigen Dritten trotz Widerruf der Vollmacht noch wirksame Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber abschließen, solange der Bevollmächtigte noch im Besitz einer Ausfertigung der Vollmacht ist.

Wenn eine Vollmacht widerrufen wurde, sollte unbedingt auch der Notar, der diese beurkundet hat, benachrichtigt werden, um zu vermeiden, dass er dem Bevollmächtigten auf Anfrage weitere Ausfertigungen der Vollmacht erteilt.

5. Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht ist etwas anderes als eine Patientenverfügung. In einer Patientenverfügung wird geregelt, was in bestimmten Fällen gewünscht ist. Die Vorsorgevollmacht wiederum bestimmt, wer für die Durchsetzung dieser Wünsche zuständig sein soll. Die Aufgabe eines Vorsorgebevollmächtigten ist u. a., dem in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen Geltung zu verschaffen. Insoweit empfiehlt sich, sowohl Patientenverfügung als auch eine Vorsorgevollmacht zu errichten und bei Errichtung in getrennten Urkunden jeweils auf die andere Erklärung hinzuweisen.